

Reglement für die Rückstellung (Schwankungsfonds) gemäss Art. 12 des Reglements über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich (FONDSSOCIAL)

1. Zweck

Gemäss Art. 12 des Reglements über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich (FONDSSOCIAL) dürfen die Beiträge die Vollkosten der Leistungen im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nicht übersteigen. Der Schwankungsfonds soll als Rückstellung und unter der Voraussetzung eingerichtet werden, dass die Betriebsbeiträge aufgrund von Art. 12 von Zeit zu Zeit angepasst werden müssen. Die Berechnungen bezüglich einer Anpassung der Beiträge sollen dabei mittelfristig ausgerichtet werden, damit die Beiträge nicht ständig neu fixiert bzw. zurückgezahlt werden müssen und damit Schwankungen ausgesetzt wären (Stabilität/Planungssicherheit). Der Schwankungsfonds erlaubt es, Betriebsbeiträge so festzulegen, dass allfällige Mehr- oder Mindereinnahmen und Mehr- oder Minderausgaben zur Rechnung ausgeglichen werden könnten.

2. Höhe des Schwankungsfonds

Erreicht der Schwankungsfonds per Ende eines Vereinsjahres (Jahr n) einen positiven Wert, ist er spätestens bis am Ende des fünften darauffolgenden Vereinsjahres (Jahr n+5) auf CHF 0 zu reduzieren. Sofern notwendig, ist die Reduktion im Jahr n+5 durch eine Rückzahlung von Betriebsbeiträgen im ersten Halbjahr n+6 herbeizuführen (siehe Beispiele im Anhang).

3. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von den Mitgliedern des Vereins am 10.02.2017 per Zirkularbeschluss genehmigt und tritt rückwirkend per 01.01.2016 in Kraft.

Anhang

Beispiel 1

Ausgangslage

Höhe des Schwankungsfonds per 31.12. Jahr n	TCHF	250
+ Äufnung des Schwankungsfonds im Jahr n+1	TCHF	100
Höhe des Schwankungsfonds per 31.12. Jahr n+1	TCHF	350
./ Reduktion des Schwankungsfonds im Jahr n+2	TCHF	-200
Höhe des Schwankungsfonds per 31.12. Jahr n+2	TCHF	150
./ Reduktion des Schwankungsfonds im Jahr n+3	TCHF	-50
Höhe des Schwankungsfonds per 31.12. Jahr n+3	TCHF	100
+ Äufnung des Schwankungsfonds im Jahr n+4	TCHF	60
Höhe des Schwankungsfonds per 31.12. Jahr n+4	TCHF	160
./ Reduktion des Schwankungsfonds per 31.12. Jahr n+5	TCHF	-10
Höhe des Schwankungsfonds per 31.12. Jahr n+5	TCHF	150

Lösung

Aufgrund des positiven Werts des Schwankungsfonds per 31.12. Jahr n von TCHF 250 ist im Jahr n+5 eine zusätzliche Reduktion des Schwankungsfonds durch Umbuchung des gesamten positiven Saldos per 31.12. Jahr n+5 von TCHF 150 auf das Konto "Passive Rechnungsabgrenzung" und Rückzahlung von TCHF 150 im ersten Halbjahr n+6 vorzunehmen.

Höhe des Schwankungsfonds per 31.12. Jahr n+5 nach		
Verbuchung der vorzunehmenden Rückzahlung	TCHF	0

Beispiel 2

Ausgangslage

Höhe des Schwankungsfonds per 31.12. Jahr n	TCHF	250
./ Reduktion des Schwankungsfonds im Jahr n+1	TCHF	-100
Höhe des Schwankungsfonds per 31.12. Jahr n+1	TCHF	150
./ Reduktion des Schwankungsfonds im Jahr n+2	TCHF	-100
Höhe des Schwankungsfonds per 31.12. Jahr n+2	TCHF	50
./ Reduktion des Schwankungsfonds im Jahr n+3	TCHF	-60
Höhe des Schwankungsfonds per 31.12. Jahr n+3	TCHF	-10
+ Äufnung des Schwankungsfonds im Jahr n+4	TCHF	70
Höhe des Schwankungsfonds per 31.12. Jahr n+4	TCHF	60
./ Reduktion des Schwankungsfonds per 31.12. Jahr n+5	TCHF	-10
Höhe des Schwankungsfonds per 31.12. Jahr n+5	TCHF	50

Lösung

Aufgrund des positiven Werts per 31.12. Jahr n von TCHF 250 ist grundsätzlich bis im Jahr n+5 eine Reduktion des Schwankungsfonds auf NULL vorzunehmen. Im Jahr n+3 ist die Reduktion aufgrund von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen auf TCHF -10 erfolgt. Da aber der Schwankungsfonds nicht negativ sein kann, bleibt der Betrag von TCHF -10 aufwandwirksam verbucht und es resultiert ein Verlust in dieser Höhe. Der Saldo des Schwankungsfonds beträgt somit CHF 0. Im Jahr n+5 sind keine Massnahmen im Sinne dieses Reglements zu treffen und das Jahr n+4 wird zum neuen Jahr n. Mit den Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Jahr n+4 von TCHF 70 wird im Umfang von TCHF 10 das Eigenkapital wiederhergestellt. Die restlichen TCHF 60 werden dem Schwankungsfonds zugewiesen.